

**Richtlinie zur Bezuschussung
der Kastration von zugelaufenen wilden, herrenlosen Katzen und Katern
(Zuschuss im Rahmen der Gefahrenabwehr)**

§ 1 Allgemeines

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau vom bezuschusst die Gemeinde Schkopau im Rahmen der Gefahrenabwehr die Kastration bzw. Sterilisation zugelaufener wilder, herrenloser Katzen und Katern.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Personen, die mit einer zugelaufenen wilden, herrenlosen Katze oder Kater beim Tierarzt die Kastration bzw. Sterilisation veranlasst haben.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsteller beantragen mit der Quittung des Tierarztes, welcher die Kastration bzw. Sterilisation durchgeführt hat, die Zahlung der Bezuschussung der bezahlten Summe bei der Gemeinde Schkopau, Ordnungsamt.

§ 4 Höhe der Zuwendungen

Von den entstandenen Kosten zahlt die Gemeinde Schkopau auf Antrag 50 Prozent, maximal 50 Euro pro kastrierter bzw. sterilisierter Katze oder Kater. Dieser Zuschuss ist beim Ordnungsamt zu beantragen, wird aber nur für wilde, herrenlose Katzen und Katern gewährt.

§ 5 Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis 31.12.2019. Über eine Verlängerung der Gültigkeit wird ggf. vor dem Ablauftermin entschieden.

Ausgefertigt:

Schkopau, den

Bürgermeister

Dienstsiegel